

A N T W O R T

zu der

Anfrage des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Giftstoffe unter Tage und Gefährdung des Oberflächen- und Grundwassers durch die Pläne der RAG AG zur Flutung [Drucksache 15/1351 (15/888)]

Vorbemerkung des Fragestellers:

„In der Vorbemerkung zur Antwort wird von Seiten der Landesregierung darauf hingewiesen, dass Abfälle, die unter Tage verwertet werden sollen, die Vorgaben der Versatzverordnung einhalten müssen, welche darauf ausgerichtet sind, schädliche Einwirkungen auf die Umwelt zu verhindern.“

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Begriff Reststoff wird seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) am 06.10.1996 nicht mehr verwendet. Seit diesem Zeitpunkt wird, soweit ein Abfall vorliegt, nur noch zwischen Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung unterschieden.

Vor Inkrafttreten des KrW-/AbfG waren Abfälle lediglich solche Materialien, die für eine Beseitigung vorgesehen waren. Daneben gab es u.a. die Bezeichnung Reststoffe. Wurde ein Reststoff entsprechend den damaligen Rechtsvorgaben verwertet, unterfiel er nicht dem Anwendungsbereich des Abfallgesetzes. Ein Teil dieser Reststoffe würde heute als Abfall zur Verwertung angesehen. Die Begriffe Reststoff und Verwertungsabfall sind aber nicht synonym zu verwenden.

Seit wann gilt diese Versatzverordnung und aufgrund welcher Problemlage wurde sie erlassen?

Zu Frage 1:

Die Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung - VersatzV) vom 27.07.2002 ist eine abfallrechtliche Vorschrift, die nicht von den Abfallbehörden, sondern von den für den Bergbau zuständigen Behörden ausgeführt wird. Sie gilt explizit für die Verwertung von Abfällen als Versatzmaterial in den unter Bergaufsicht stehenden untertägigen Grubenbauen. Die VersatzV wurde auf Grundlage des KrW-/AbfG erlassen.

Mit der VersatzV wird der dauerhafte Abschluss der Abfälle und ihrer Schadstoffe von der Biosphäre in Bergwerken gewährleistet. Schadstoffhaltige Abfälle können danach nur in trockene Salzgestein-Formationen eingebracht werden, die über einen Langzeitsicherheitsnachweis verfügen. Damit werden die gleichen Anforderungen gestellt wie für die Beseitigung von Abfällen in Untertagedeponien. In anderen Standorten, wie z.B. Kohle- und Erzbergwerken, dürfen wegen der geringeren ökologischen Standortqualität nur schadstoffarme Abfälle versetzt werden.

Als Versatzmaterial sind Materialien anzusehen, die unter Verwendung von Abfällen unter Nutzung ihrer bauphysikalischen Eigenschaften zu bergtechnischen oder bergsicherheitlichen Zwecken unter Tage eingesetzt werden. Hierunter fallen auch direkt und unvermischt eingesetzte Abfälle.

Die VersatzV wurde erforderlich, weil seinerzeit in der Praxis sowohl hinsichtlich der zum Einsatz gekommenen Abfälle als auch hinsichtlich der dabei einzuhaltenden Schadstoffgehalte bedenkliche Entwicklungen beobachtet werden konnten. So wurden auch Rückstände aus der Siedlungsabfall- und Sonderabfallverbrennung mit hohen Schadstoffgehalten in Bergwerken eingesetzt, die nicht in trockenen Salzgestein-Formationen lagen und so keinen dauerhaften Abschluss von der Biosphäre gewährleisten. An diesen Standorten konnten/können die Abfälle nach Einstellung der Sumpfung mit Gruben- und Grundwasser in Kontakt geraten. Derartige Materialien wurden im Saarland nicht unter Tage eingesetzt.

Die VersatzV wurde darüber hinaus auch erforderlich, weil die Versatzpraxis nicht den Zielsetzungen des KrW-/AbfG hinsichtlich der Schonung natürlicher Ressourcen durch eine hochwertige Verwertung nach Art und Beschaffenheit einzelner Abfälle entsprach. So hätten z.B. Metalle aus dem zum Versatz verwendeten Material - vor dessen Versatz - zurückgewonnen und in den Produktionsprozess zurückgeführt werden können. Der Schadstoffgehalt des eingesetzten Versatzmaterials war diesbezüglich aber nicht Gegenstand der Kritik.

Die Genehmigung der Verwertung welcher Reststoffe unter Tage erfolgte vor Inkrafttreten dieser Versatzordnung?

Zu Frage 2:

Vor Inkrafttreten der Versatzverordnung wurden Asbestzementplatten, zementgebundener Asbest, Gießereialtsande, Sprühabsorptionsasche, REA-Gips und Flugaschen zur Verwertung genehmigt.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind die ehemaligen Bergwerke mit den Reststoffen aufgeführt:

Ort: Grube Camphausen - Schacht Neuhaus

Reststoff: Asbestzementplatten

Zeitraum: 07/1990

Menge: 5.000 m³

Teufe: bis 700 Meter

Ort: Grube Reden - Baufeld König

Reststoff: zementgebundener Asbest

Zeitraum: 06/1993 - 07/1993

Menge: 10.000 Fässer à 60 Liter

Teufe: 800 Meter

Ort: Grube Luisenthal - Schacht Delbrück 1

Reststoff: Gießereialtsande
Zeitraum: 10/1993 - 12/1993
Menge: 4.000 Tonnen
Teufe: 50 - 530 Meter

Ort: Grube Luisenthal

Reststoff: Sprühabsorptionsasche
Zeitraum: 1993 - 1995
Menge: 2.700 Tonnen
Teufe: > 800 Meter

Ort: Grube Warndt

Abfall zur Verwertung: Zugelassen waren Flugaschen (FA) und Rückstände aus Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA).
Zeitraum: 1997 - 2005

Eingesetzt wurden nur Flugaschen (FA) in einer Menge von 260.000 Tonnen. Rückstände aus Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA) wurden nicht eingesetzt.
Teufe: > 800 Meter

Ort: Grube Reden - Schacht Gegenort

Reststoff: Asbestzementplatten
Zeitraum: 08/1994 - 11/1994
Menge: 30 Tonnen
Teufe: 15 - 200 Meter

Die Genehmigung der Verwertung welcher Reststoffe unter Tage erfolgte nach Inkrafttreten dieser Versatzordnung?

Zu Frage 3:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Nach Inkrafttreten der Versatzverordnung wurden keine Reststoffe mehr nach unter Tage verbracht. Der Begriff Reststoff wird allerdings seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) am 06.10.1996 nicht mehr verwendet.

Welche Vorgaben galten für die Verwertung von Abfällen, die vor Inkrafttreten der Versatzverordnung unter Tage verwertet wurden?

Zu Frage 4:

Auch vor Inkrafttreten der Versatzverordnung am 30.10.2002 war die Verwertung von Reststoffen/Abfällen im Bergbau betriebsplanpflichtig. Die Prüfkriterien für den Betriebsplan ergaben und ergeben sich aus den §§ 55 und 48 Bundesberggesetz (BBergG).

Um einen bundeseinheitlichen Vollzug sowohl hinsichtlich des Umweltschutzes als auch hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sicherzustellen, hat der Länderausschuss Bergbau „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen als Versatz unter Tage - Technische Regeln für den Einsatz bergbaufremder Abfälle als Versatz“ erarbeitet, die 1994 im Saarland eingeführt wurden. Die Technischen Regeln (TR) wurden unter Mitwirkung von Vertretern des Bundesumweltministeriums, der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und des Umweltbundesamtes erarbeitet. Mit den Vorgaben sollten das Entstehen von Altlasten ausgeschlossen und eine Langzeitsicherheit gewährleistet werden.

Vor 1994 erfolgte der Einsatz dieser Stoffe nach Einzelfallprüfung auf Grundlage einer Betriebsplanzulassung nach BBergG.

Sonderbetriebsplanzulassungen erfolgten unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) sowie des Staatlichen Institutes für Gesundheit und Umwelt (SIGU).

Berücksichtigten diese Vorgaben die Möglichkeit einer Grubenflutung in der Zukunft?

Zu Frage 5:

Zum damaligen Zeitpunkt wurde dieser Aspekt nicht berücksichtigt. Im aktuellen Planfeststellungsverfahren zum Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel werden die in der Vergangenheit unter Tage verwerteten Stoffe einer umfassenden Bewertung u.a. auf Grundlage noch zu erstellender Gutachten unterzogen.

Waren die vor Inkrafttreten der Versatzverordnung geltenden Vorgaben zur Genehmigung der Verwertung von Reststoffen unter Tage mit Blick auf eine Grubenflutung in der Zukunft aus Sicht der Landesregierung ausreichend?

Zu Frage 6:

Eine Beantwortung ist zurzeit kaum möglich. Im aktuellen Planfeststellungsverfahren zum Ansteigenlassen des Grubenwasserspiegels auf -320 m NN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel werden die in der Vergangenheit unter Tage verwerteten Stoffe einer umfassenden Bewertung u.a. auf Grundlage noch zu erstellender Gutachten unterzogen.